

Anlage

Richtlinie für Tagespflege

der Landeshauptstadt Magdeburg
vom 01.03.2005

1. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen , auf denen diese Richtlinie basiert sind:

- Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 12..11.2004 GVBl 2003 S. 48
- Das SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.Juli 2004 und zuletzt geändert durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 27.12.2004 - BGBl 2004 Teil I Nr. 76
- Die Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 - GVBl LSA, 14. Jahrgang vom 17.11.2003 Nr. 39

2. Strukturen der Tagespflege

2.1 *Tagespflege als ergänzendes Angebot*

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet eine stundenweise Betreuung bei einer Tagespflegeperson ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung an. Dieses Angebot richtet sich an Eltern, die die Betreuung ihres Kindes nicht mit der Regelöffnungszeit einer Kindertageseinrichtung abdecken können. Das betrifft z. B. Schichtarbeiter/-innen, Krankenschwestern, Verkäufer/-innen,....

Die Gesamtzeit der täglichen Betreuung wird tageszeitlich variabel durch den Zeitraum der Erwerbstätigkeit der Eltern auf max. 10 Stunden festgelegt.

2.2 *Tagespflege als ersetzendes Angebot*

Unter Berücksichtigung weiterer Bestimmungen in Pkt. 2.4 dieser Richtlinie haben Eltern die Möglichkeit, sich zwischen der Betreuung in Tagespflege und einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu entscheiden. Tagesbetreuung wird in Form eines Ganztagsplatzes oder eines Halbtagsplatzes nach § 3(1) Pkt.1 und 2 KiFöG angeboten.

2.3 *Tagespflege als Hilfe zur Erziehung*

Tagespflege als Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27(2) SGB VIII kann im Einzelfall nach erfolgtem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII gewährt werden auf der Basis der Berechnungen aus Punkt 8 dieser Richtlinie. Für diese Betreuung ist ein Qualifikationsnachweis der Tagespflegeperson als staatlich anerkannte/r Erzieher/-in oder einer der im KiFöG §21(3) genannten Qualifikationen erforderlich. Die Tagespflegeperson arbeitet nach den Festlegungen des Hilfeplanes.

2.4 *Tagespflege als Betreuungsform für Kinder*

Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt eine Betreuung in Tagespflege nachrangig zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Nur in begründeten Ausnahmen wird der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern in Tagespflege als Einzelfallentscheidung gewährt.

Begründete Ausnahmen (s. o.) sind insbesondere: Ein nicht vorhandener Platz in einer Kindertageseinrichtung in der Landeshauptstadt Magdeburg oder die gesundheitliche Konstitution des Kindes auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens. Die Arbeitszeiten oder Ausbildungszeiten der Eltern stellen ein weiteres Entscheidungskriterium dar.

Bei der Betreuung in Tagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres findet die Betreuung aus Gründen des Kindeswohls vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr nur in der elterlichen Wohnung statt.

3. Qualifikation, Eignung und tarifliche Einordnung der Tagespflegeperson

Auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (siehe Pkt. 1 dieser Richtlinie) prüft die Landeshauptstadt Magdeburg die Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen nach folgendem Schema:

- Entspricht die vorgelegte Qualifikation der Tagespflegeperson den Maßgaben des KiFöG § 21(1) und (2) gilt sie als fachlich geeignet.
- Liegt eine dementsprechende Eignung nicht vor, hat die Tagespflegeperson vor Aufnahme des 1. Kindes die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Stunden nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.
- Vor der Aufnahme eines weiteren Kindes hat die nicht nach KiFöG § 21(1) und (2) qualifizierte Tagespflegeperson eine weitere erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 104 Stunden nachzuweisen. Auch dieser Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme durch einen Bildungsträger.
- Prüfung des Alters und Schulabschlusses der Tagespflegeperson
- Die Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- Bei verheirateten, in einer Lebenspartnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Tagespflegeperson ist auch von der/m Partner/-in ein polizeiliches Führungszeugnis und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Die tarifliche Einordnung einer Tagespflegeperson erfolgt nach Empfehlung des Tagesmütter-Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e. V. nach dem Bundesangestelltentarif in die Vergütungsgruppe VII. (vgl. Jurczyk, Rauschenbach, Tietze u.a. Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung, Weinheim und Basel 2004, S. 321) Für die Tagespflege als Hilfe zur Erziehung basiert die Berechnung der anererkennungsfähigen Kosten auf der Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VI.

4. Eignung der Tagespflegestelle

An allen Orten der Tagespflege werden maximal 5 Kinder betreut. Bei der Zählung finden eigene Kinder der Tagespflegeperson, die mitbetreut werden, Berücksichtigung. Die Orte, an denen Tagespflege wirksam werden kann, sind in der Novelle des SGB VIII (TAG) benannt. Sie werden differenziert und erfordern unterschiedliche Regelungen:

4.1 Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Auf der Basis des KiFöG § 6(4) werden für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Festlegungen getroffen:

- Werden in den Wohnräumen einer Tagespflegeperson mehr als 2 Kinder in Tagespflege betreut, so ist ein hinreichend großer Raum explizit für die Tagespflegekinder vorzuhalten. Als Richtgröße gelten 5 m² pro betreutem Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- Die Ausstattung des Raumes muss dem Alter der betreuten Kinder entsprechen (z. B. in Bezug auf Sitzmöbel und Spielmaterial). Es sind Spiel- sowie Schlafmöglichkeiten zu schaffen. Für Kinder unter 2 Jahren sind Kinderbetten vorzuhalten.
- Möglichkeiten für Spiel und Bewegung in einem geeigneten und erreichbaren Außengelände sind nachzuweisen.

4.2 Tagespflege im elterlichen Haushalt

Wird die Tagespflege im elterlichen Haushalt ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass alle Voraussetzungen und Bedingungen, die das Kind zu seiner Entwicklung benötigt, gegeben sind.

4.3 Tagespflege in anderen Räumen

Eine Tagespflegestelle in anderen Räumen stellt eine eigenständige organisatorische Einheit dar, in der nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Dabei zählen auch die eigenen Kinder, die von der Tagespflegeperson betreut werden mit.

Großtagespflegestellen für die Betreuung von mehr als 5 Kindern sieht das KiFöG LSA nicht vor und werden nicht genehmigt. Weiterhin gelten die Anforderungen aus Punkt 4.1. Das Jugendamt prüft an Hand des Mietvertrags und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob diese Bedingungen erfüllt sind.

4.4 Anzeigepflicht

Amt 51 zeigt jede Tagespflegestelle in anderen Räumen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37), dem Gesundheits- und Veterinäramt (Amt 53) und dem Bauordnungsamt (Amt 63) an. Nach deren Prüfungen werden gegebenenfalls Auflagen für die Genehmigung erteilt.

5. Pflegeerlaubnis

Wird ein Kind vom Jugendamt an eine Tagespflegeperson nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 SGB VIII vermittelt, bedarf es keiner Erlaubnis. Ist die Tagespflegeperson nicht durch das Jugendamt vermittelt, sondern privat beauftragt, greift der Erlaubnisvorbehalt des nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 SGB VIII. Die Obergrenze von 5 aufzunehmenden Kindern ergibt sich aus § 6 Abs. 2 KiFöG LSA, wobei die Zahl der „eigenen“ betreuten Kinder der Tagespflegeperson mit zu der Obergrenze von 5 Kindern zählt.

Die Pflegeerlaubnis wird daher unabhängig von der Betreuungsvereinbarung, die mit der Pflegeperson getroffen wird, für jedes Kind einzeln und vor der Aufnahme in die Pflegestelle beantragt und erteilt. (Muster Pflegeerlaubnis siehe Anlage 1)

6. Aktenführung

Für jede Tagespflegeperson ist eine Akte zu führen. Diese enthält alle Prüfergebnisse dieser Richtlinie nach Pkt. 3 und 4 und zusätzlich die Pflegeerlaubnis ab dem 4. Kind sowie die Betreuungsverträge (Muster Betreuungsvertrag siehe Anlage2)

**7. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII
Plan zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Anzahl der Tagespflegeplätze, die die Landeshauptstadt Magdeburg anbietet, ist Bestandteil der Platzplanung für Kindertagesbetreuung. Diese Betreuungsplätze sichern den Rechtsanspruch nach KiFöG LSA und stellen den Rahmen dar, der den Eltern die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts ermöglicht. Eine Festsetzung der Platzzahlen gewährt der Stadt Planungssicherheit und bildet eine verbindliche Grundlage im Rahmen der Haushaltsplanung. Die Anzahl der Tagespflegeplätze wird dem Bedarf entsprechend im Rahmen der jeweiligen Planung festgeschrieben.

8. Elternbeitrag als Bestandteil der Finanzierung von Tagespflege

Auf dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen des KiFöG LSA legt die Landeshauptstadt Magdeburg die zurzeit gültige Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen für den Elternbeitrag in Tagespflege zugrunde. Bei Wegfall derselben wird sie durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses ersetzt. Es werden Ermäßigung und Erlass wie für Eltern in Kindertageseinrichtungen gewährt.

Die Elternbeiträge auf der Grundlage der Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen – Kita-Satzung – vom 30.01.2004 betragen zurzeit für einen

Ganztagsplatz von 0 bis unter 3 Lebensjahre	150,00 EUR / Monat
Halbtagsplatz von 0 bis unter 3 Lebensjahre	108,00 EUR / Monat
und für Kinder ab dem 3. Lebensjahr, Ganztagsplatz	120,00 EUR / Monat
Halbtagsplatz	90,00 EUR / Monat.

Bei ergänzender Tagespflege wird davon ausgegangen, dass mit dem Vorhalten und der Finanzierung des Platzes dem Rechtsanspruch der Eltern für ihr Kind Genüge getan ist. Die durch die zusätzliche Betreuung notwendigen Kosten werden von den Eltern getragen, sofern die Gesamtbetreuungszeit 40 Wo/h übersteigt und ein Anspruch auf einen Ganztagesplatz nach KiFöG § 3 (1) besteht.

9. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Tagespflege richtet sich nach § 23 SGB VIII und § 11(6) KiFöG. Demnach ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, einen Anteil an der Rentenversicherung, die Kosten für die Unfallversicherung und die Haftpflichtversicherung sowie kindbezogene Sachkosten zu erstatten. Es wird hiermit festgelegt:

- Die Kosten für die Unfallversicherung werden i. H.v. max . EUR 168,00 pro Jahr übernommen.
- Die Kosten für die Haftpflichtversicherung werden i.H.v. max . EUR 60,00 pro Jahr übernommen.
- Die anteilige Rentenversicherung legt die Planungsgröße der Landeshauptstadt Magdeburg nach BAT VII mit 50 % zugrunde.
- Die kindbezogenen Sachkosten beziehen sich auf folgende Kostenarten mit einer max. Anerkennungsfähigkeit pro Kind /pro Monat:

Kostenart	Anerkennungsfähig mit max.
Einrichtungsgegenstände	2,10 EUR
Bewirtschaftungskosten	75,00 EUR
Wäschereinigung	1,50 EUR
Aus- und Fortbildung	0,30 EUR
sonstige Verbrauchsmittel	0,50 EUR
Lehrmittelbedarf	1,30 EUR
Veranstaltungen	0,15 EUR
Geschäftsausgaben	0,35 EUR
Fernsprecher u. dgl.	0,45 EUR

Die Berechnungen gemäß Anlage 3 sollen die Anwendung der o. g. Finanzierungsprämisse verdeutlichen.

Anlagen

Anlage 1 – Muster Pflegeerlaubnis

Anlage 2 – Muster Betreuungsvereinbarung

Anlage 3 – Berechnungen zur Finanzierung